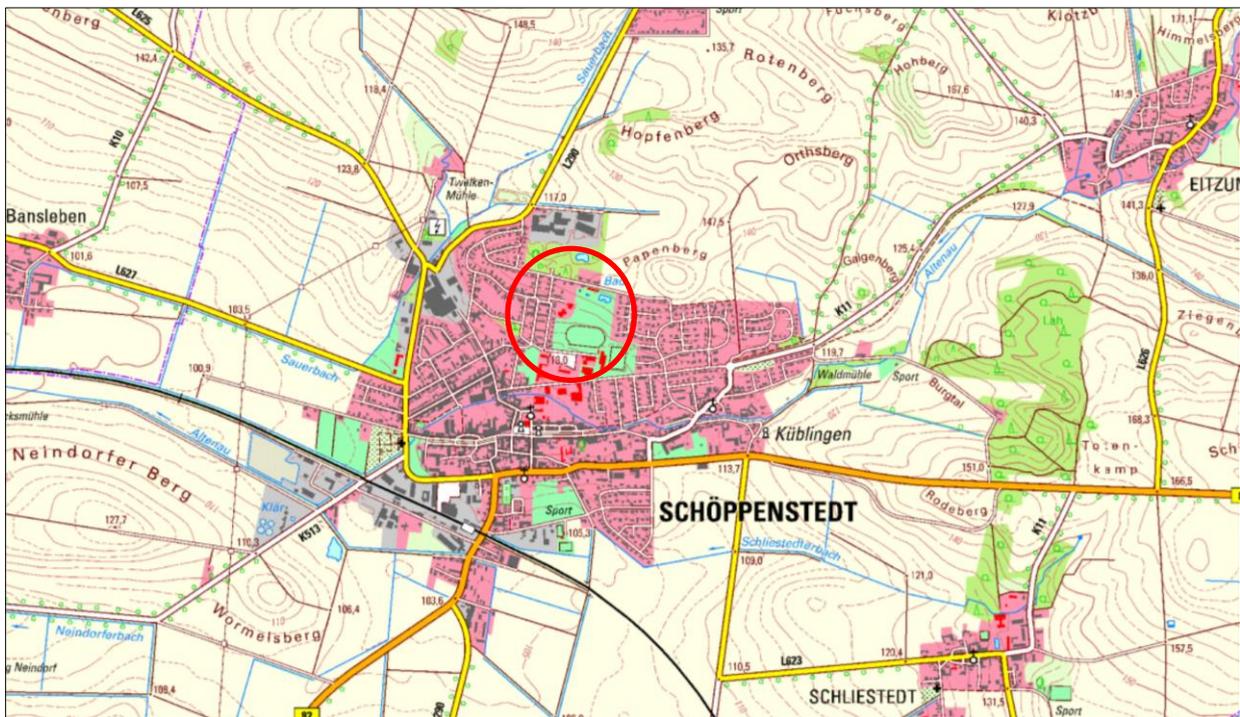


Begründung zum Bebauungsplan "Kita Hummelburg"



Inhalt:	Seite
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN	3
1.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN	3
1.1 Art des Verfahrens	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
2.0 BISHERIGE RECHTSVERHÄLTNISSE	4
2.1 Landes- und regionalplanerische Zielvorgaben und Rahmenbedingungen	4
2.2 Flächennutzungsplan	5
2.3 Bebauungspläne	5
3.0 ANLASS DER PLANAUFSTELLUNG, ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANS	6
3.1 Anlass zur Planung	6
3.2 Planungsziel	6
4.0 AUSGANGSSITUATION	7
4.1 Bestand	7
4.2 Umgebung	7
5.0 PLANUNGSKONZEPT	7
6.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	8
6.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	8
6.2 Maß der baulichen Nutzung	8
6.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.4 Verkehrsflächen	8
7.0 NATUR- UND UMWELTSCHUTZ	8
7.1 Artenschutz	8
8.0 VER- UND ENTSORGUNG	9
9.0 IMMISSION- UND VORSORGEMASSNAHMEN	10
9.1 Boden	10
9.2 Grundwasser	10
10.0 STÄDTEBAULICHE KENNWERTE	11
11.0 ABLAUF DES BAULEITPLANVERFAHRENS	11
12.0 ANLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES	12
VERFAHRENSVERMERK	12

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

1.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN

1.1 Art des Verfahrens

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schöppenstedt hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kita Hummelburg“ in der Kernstadt Schöppenstedt beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist notwendig, um Rechtssicherheit für den Neubau der Kindertagesstätte „Hummelburg“ auf dem Gelände des Freibades Schöppenstedt zu schaffen.

Für diesen Bereich hat die Stadt Schöppenstedt im Jahr 1957 einen rechtskräftigen Bebauungsplan „Freibade- und Sportanlage“ aufgestellt. Um die Bebauung im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes zu ermöglichen, ist es erforderlich, für einen Teilbereich einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Der Plangeltungsbereich umfasst auch die bestehenden Kindertagesstätten „Rasselbande“ und „Hummelburg“, da diese von den bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne „Am Schützenplatz“ sowie „Freibade- und Sportanlage“ abweichen und so nachträglich legalisiert werden können.

Die Verfahrensaufstellung erfolgt wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Partizipationsmöglichkeiten der Bevölkerung zum Bebauungsplan sind innerhalb des Aufstellungsverfahrens mit einer regulären Bürgerbeteiligung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) gegeben.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuell gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der aktuell gültigen Fassung

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der aktuell gültigen Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung

2.0 BISHERIGE RECHTSVERHÄLTNISSE

2.1 Landes- und regionalplanerische Zielvorgaben und Rahmenbedingungen

Die Stadt Schöppenstedt zählt zurzeit ca. 5.560 Einwohner (31. Dez. 2017) und ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Elm-Asse, dessen Verwaltungssitz sie auch ist.

Schöppenstedt gehört zum Kreis Wolfenbüttel, befindet sich im Einzugsbereich Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg, Königslutter, Helmstedt und Goslar und ist nach landesplanerischen Zielvorgaben ¹⁾ Teil des Ordnungsraumes Braunschweig (vorrangige Durchführung solcher Entwicklungsvorhaben, die eine ausreichende Wohnraumversorgung gewährleisten, das Arbeitsplatzangebot sichern, die Umweltbedingungen verbessern u.a.m.).

So ist nach den Vorgaben des Landesraumordnungsprogrammes (LROP) die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

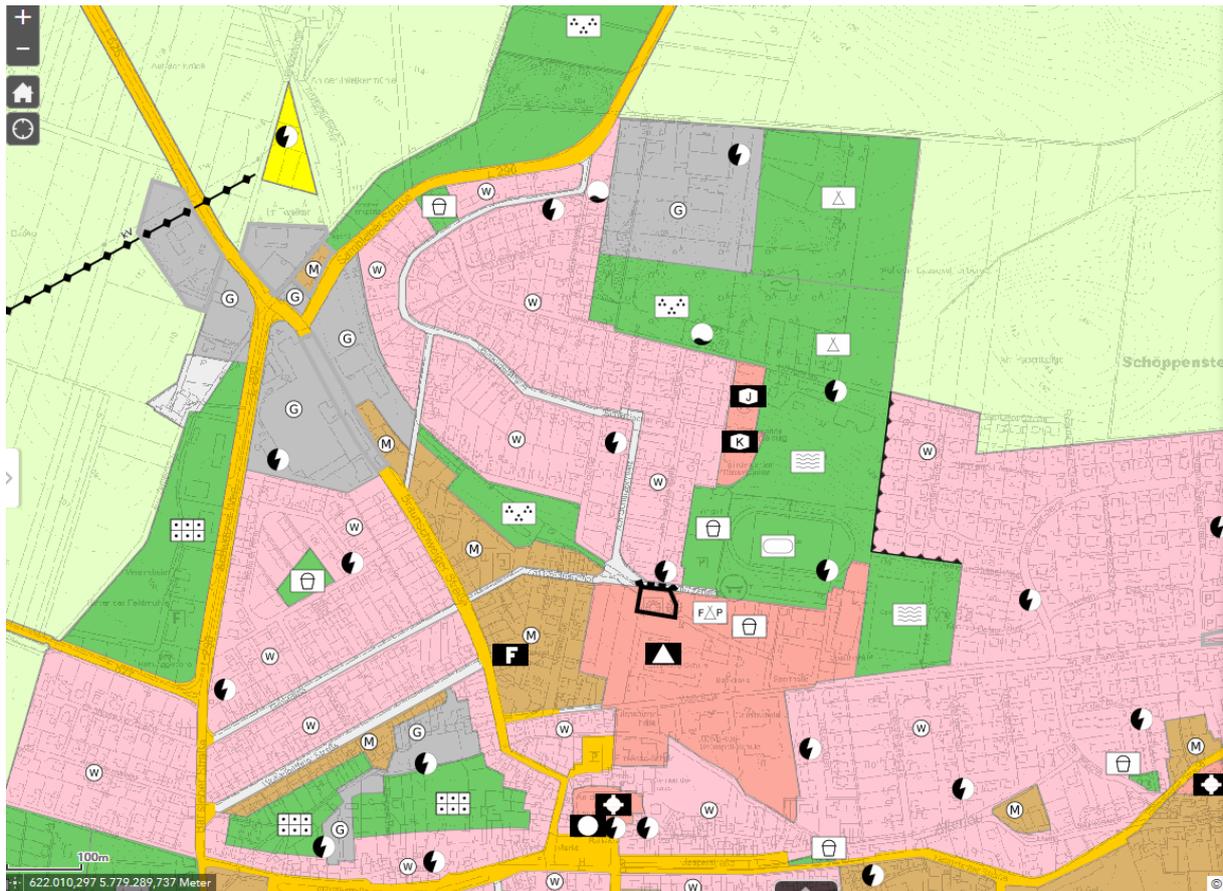
Die Stadt Schöppenstedt ist als Grundzentrum ausgewiesen. Standorte der Grundzentren im Großraum Braunschweig übernehmen in den ländlich strukturierten Bereichen Versorgungsfunktionen, welche in der Regel auf das jeweilige Samt- oder Einheitsgemeindegebiet ausgerichtet sind. Für die hier ansässige Bevölkerung soll die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Einzelhandelsbetrieben, Ärzten und Apotheken sichergestellt werden. An diesen Standorten soll eine Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten einhergehen, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgeht, um im ländlich strukturierten Raum leistungsfähige Zentrale Orte zu erhalten.

Die vorliegende Planung befindet sich im nördlichen Teil der Stadt Schöppenstedt.

Naturräumlich gehört Schöppenstedt zum nördlichen Harzvorland und liegt zwischen den Höhenzügen Asse und Elm.

¹⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008

2.2 Flächennutzungsplan



Der Flächennutzungsplan stellt in einer Teilfläche des Bebauungsplanes Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten dar. Auf der übrigen Fläche werden Grünflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz, Freibad dargestellt.

Die Festsetzungen lassen sich somit nicht in Gänze von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ableiten.

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, kann gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist in diesem Fall lediglich im Wege einer Berichtigung anzupassen.

2.3 Bebauungspläne

Innerhalb des Geltungsbereiches existieren die rechtskräftigen Bebauungspläne „Am Schützenplatz“ und der Teilorts- und zugleich Aufbauplan „Freibade- und Sportanlage“ aus dem Jahr 1957. Um die Bebauung im südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes zu ermöglichen, ist es erforderlich, für einen Teilbereich einen neuen Bebauungsplan aufzustellen.

3.0 ANLASS DER PLANAUFSTELLUNG, ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANS

3.1 Anlass zur Planung

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz und als Ersatz für den wegen Bauschäden vor der Schließung stehenden Kindergarten „Hummelburg“ muss die Stadt Schöppenstedt zusätzliche Plätze schaffen. Der Neubau einer weiteren Kindertagesstätte ist daher erforderlich.

Als Bauplatz für die Kindertagesstätte mit zwei Krippengruppen, zwei Kitagruppen und einer Hortgruppe mit einer späteren Erweiterungsmöglichkeit bietet sich die Freifläche südöstlich des bestehenden Kindergartens „Hummelburg“ an, die von der Größe (ca. 3.500 m²) und Beschaffenheit her geeignet ist. Durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Grundschule sind Synergieeffekte zu erwarten, z.B. bei der Betreuung von Hortkindern.

Diese Freifläche ist im rechtskräftigen Teilorts- und zugleich Aufbauplan „Freibade- und Sportanlage“ als zumindest in dieser Form nicht überbaubare Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Freibade und Sportanlage“ festgesetzt.

Der Plangeltungsbereich umfasst auch die bestehenden Kindertagesstätten „Rasselbande“ und „Hummelburg“, da diese von den bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne „Am Schützenplatz“ sowie „Freibade- und Sportanlage“ abweichen und so nachträglich legalisiert werden sollen.

3.2 Planungsziel

Auf der Freifläche soll der Bau einer Kindertagesstätte ermöglicht werden. Das Ziel der Planung ist es, die Fläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ zu ändern und ihre Erschließung zu sichern.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kita Hummelburg“ der Stadt Schöppenstedt soll Planungs- und Baurecht für die Einrichtung geschaffen werden. Die Anlage der Kindertagesstätte auf einer bisher als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Freibade und Sportanlage“ festgesetzten Fläche dient der Nachverdichtung.

Die Größe des Plangebiets inklusive der Bestandsfläche beträgt ca. 9.520 qm. Die zulässige Grundfläche liegt mit ca. 3.260 qm deutlich unter dem Grenzwert nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von 20.000 qm.

Andere Bebauungspläne stehen mit dem Bebauungsplan „Kita Hummelburg“ in keinem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang. Es ist nicht zu vermuten, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Planung berührt werden. Derartige Schutzgebiete sind im Umfeld des Bebauungsplans nicht vorhanden. Durch den Bebauungsplan sollen keine Vorhaben begründet werden, die nach Bundes- oder Landesrecht einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB liegen die Voraussetzungen vor. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

4.0 AUSGANGSSITUATION

4.1 Bestand

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Schöppenstedt, Flur 4, die Flurstücke 289/5 teil, 289/7 teil, 289/103 und 294/2.

4.2 Umgebung

Im Norden grenzt das Freibad, im Osten dessen parkartig gestaltete Liegewiese und im Süden ein Sportplatz und die Grundschule an den Geltungsbereich. Nachbar im Westen ist das Wohngebiet „Am Schützenplatz“.

Sowohl das Gelände der eigentlichen Baufläche als auch die nähere Umgebung weisen ein leichtes Gefälle von Norden nach Süden auf. Die Höhendifferenz im Bereich der Baufläche beträgt ungefähr 2 m.

5.0 PLANUNGSKONZEPT



Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 9.520 m².

Die Kindergarten Rasselbande und Hummelburg werden in ihrem Bestand gesichert. Der die Einrichtungen im Osten umgebende Fußweg zum Freibad wird als Fläche besonderer Zweckbestimmung beibehalten und zur Erschließung der Kita Hummelburg und als Feuerwehrtzufahrt herangezogen. Die Kita Hummelburg wird als relativ kompakte solitärartige

Bebauung in das parkartig gestaltete Umfeld mit seinem schützenswerten Baumbestand geplant. Aufgrund des eingeschränkten Baufeldes ist eine 2-geschossige Bauweise sinnvoll.

6.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

6.1 Art der baulichen Nutzung

Sowohl die Bestandsfläche als auch die zukünftige Baufläche werden als Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass entsprechend den Zielen des Bebauungsplans die Kindergärten Rasselbande und Hummelburg in ihrem Bestand gesichert sind und die Kindertagesstätte Hummelburg entsteht.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Es ist eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Dieser Wert orientiert sich an der Grundflächenzahl für das westlich benachbarte Allgemeine Wohngebiet. Die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl um max. 50 Prozent ermöglicht größtmöglichen Spielraum bei der Planung von Nebenanlagen einschließlich befestigter Flächen für Stellplätze, Wege und Außenspielbereiche.

6.3 Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird über die Gemeindestraße Am Schützenplatz und dem Stich mit Wendebereich südlich des Kindergartens Rasselbande erschlossen. Von hier erfolgt die Erschließung der Kita Hummelburg über einen für Anlieger und Feuerwehr befahrbaren Fußgängerbereich als Fläche besonderer Zweckbestimmung.

7.0 NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

7.1 Artenschutz

Am 18.04.2019 und 25.04.2019 wurden Begehungen mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

In einem Schlingknöterichbestand, der sich im Bereich der künftigen Zufahrt für die Anlieferung an einem Zaun entwickelt hat, haben sich Mönchsgrasmücken brutverdächtig verhalten. Ein Nest konnte nicht gefunden werden. Auf Grund der Verfilzung des Knöterichs ist jedoch nicht ganz auszuschließen, dass der Nestbau schon begonnen hat.

Ein Ahorn im nordöstlichen Bereich des Baufeldes weist mehrere Öffnungen durch Astausfaltungen auf, die als Quartiere für Fledermäuse dienen könnten. Auf dem Ahorn befindet sich auch ein Nest der Rabenkrähe. Ein Revierpaar bzw. ein Vogel des Paares hielt sich häufig in der Nähe des Nestes auf. Es war jedoch nicht zu erkennen, ob sich Eier im Nest befinden. Es ist allerdings festzustellen gewesen, dass das Revierpaar der Rabenkrähe wohl nicht auf dem ggf. zu fällenden Ahorn sondern auf einer nicht weit entfernt, aber außerhalb des B-Plangebiets wachsenden, Esche ihr "Hauptnest" hat. Eine Nutzung des Nestes auf dem Ahorn ist aber weiterhin nicht auszuschließen.

Der Bauplatz ist vom Maulwurf besiedelt.

Fledermäuse, die Rabenkrähe und die Mönchsgrasmücke sind europarechtlich geschützt. Der Maulwurf ist national geschützt.

Um eine Verletzung des strengen Artenschutzrechts für die europarechtlich geschützten Arten sicher zu vermeiden, ist zu empfehlen, den Schlingknöterich außerhalb der Brutzeit zu entfernen und den Ahorn nicht zu fällen, wenn es irgendmöglich ist. Nach den vorliegenden Unterlagen und den bereits vorhandenen Absteckungen zu urteilen, wird der Baukörper in einem gewissen Abstand zum Standort des Ahorns platziert.

Sollte eine Fällung des Baums unumgänglich sein, sind Verletzungen des sogenannten Tötungsgebots und des Zerstörungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewärtigen.

Um die Verbotsverletzungen zu vermeiden, muss vor der Fällung z. B. durch eine Untersuchung mit einem Endoskop sondiert werden, ob sich Fledermäuse in den Astausfaltungen aufhalten.

Sollten sich Fledermäuse in den Höhlungen befinden, muss das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Sollte der Baum während der Brutzeit gefällt werden, muss außerdem geprüft werden, ob sich Eier im Krähennest befinden.

Es bietet sich an, einen Baumpfleger mit der Inspektion zumindest des Krähennestes zu beauftragen. Sollten sich Eier im Krähennest befinden, ist eine Baumfällung erst nach dem Flüggewerden der Brut möglich. Die Brutdauer der Rabenkrähe beträgt 18 bis 20 Tage, die Nestlingszeit 30 bis 35 Tage. Die Hauptlegezeit der Rabenkrähe liegt zwischen Mitte und Ende April.

Sollte geplant sein, den Schlingknöterich vor Beendigung der Brutzeit zu entfernen, ist er erneut auf Nester abzusuchen. Sollte ein aktuell benutztes Nest oder Eier bzw. Jungvögel gefunden werden, kann der Rückschnitt erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel erfolgen. Mittlerer Legebeginn der Mönchsgrasmücke meist Mitte Mai. Brutdauer: 10 – 16 Tage. Nestlingsdauer: 10 – 15 Tage. Zweitbruten sind selten. Außerhalb der Brutzeit ist eine Entfernung des Knöterichs unproblematisch.

Um eine Verbotsverletzung zu vermeiden, ist der Maulwurf vor dem Baubeginn vom Bauplatz zu vergrämen. Dazu ist der Einsatz von Duftstoffen auf organischer Basis zu empfehlen. Die Maulwurfsgänge sind zu öffnen und mit dem Duftstoff zu versehen. Dieser ist z. B. als aus Lavandinöl industriell gefertigte Pellets erhältlich. Als wirksam gelten auch zerdrückte Knoblauchzehen. Die Wirkungsdauer der Duftstoffe ist mit etwa vier bis sechs Wochen angegeben. Nach dem Einbringen der Duftstoffe werden die geöffneten Gänge geschlossen und die Maulwurfshügel eingeebnet.

8.0 VER- UND ENTSORGUNG

Quer durch das Baufeld der Kita Hummelburg verläuft eine Leitung der Regenwasserentwässerung des Freibades.

Falls der Neubau im Bereich dieser Bestandleitung angeordnet wird und die Leitung überbaut werden soll, ist sie in die Flächen außerhalb der Gebäude zu verlegen.

9.0 IMMISSION- UND VORSORGEMASSNAHMEN

9.1 Boden

Die Baufläche liegt in einem Abstand von etwa 2,2 km zu einer Zone mit Erdfallgefährdung im Sulfatkarst, die an der Erhebung des Elmrandes vorhanden ist.

Im Untersuchungsgebiet stehen dunkle Juratone und eisenhaltige Kalksandsteine (oolithisch) des unteren und mittleren Lias an.

Die Baufläche ist mit Mutterboden bedeckt und weist Höhenunterschiede von ca. 3 m auf. Das Gebäude wird durch eine Abtreppe im zentralen Bereich mit einer Höhendifferenz von 1,7 m weitestgehend an den Geländeverlauf angepasst. Bei den geplanten Höhenverhältnissen ist bis zur Plattenunterkante ein Bodenabtrag in Stärken zwischen etwa 0,5 m bis 1,5 m auszuführen.

Damit liegen die Fundamente zum Teil noch im Löss oder im sandigen Schluff im Übrigen auch schon im Ton. Der unter dem Mutterboden anstehende steife Löss ist für die Abtragung von Gründungslasten grundsätzlich ausreichend tragfähig, weist aber ein höheres Setzungspotential auf. Der unterlagernde ausgeprägt plastische Ton ist bei den vorhandenen steif bis halbfesten Konsistenzen ebenfalls tragfähig. Neben diesen bindigen Böden stehen in unterschiedlichen Tiefen und Stärken auch gut tragfähige schluffige Sande und Kiese an. Weiter können Geoden und zu Sandstein verfestigte Bereiche vorkommen. Bedingt durch diese heterogenen Verhältnisse sind die zu erwartenden Setzungsdifferenzen zwischen kompressiblen bindigen Böden und gering kompressiblen nichtbindigen bzw. verfestigten Bereichen zu beachten.

Auf benachbarten Standorten mit ausgeprägt plastischen Tönen wurden Risssschäden an Gebäuden festgestellt. Als Ursachen hierfür wurde die Austrocknung der Tone im Bereich der Gründungssohlen durch Vegetation mit hohem Pflanzenwasserbedarf erkannt. In länger anhaltenden trockenen Perioden versorgt sich die Vegetation bei fehlendem Grundwasser aus dem Porenwasser des Tones, wodurch es zu Schrumpfungen des Tons und daraus resultierend zu Gebäudeschäden kommen kann. Auf diesen Standorten sollten daher in Gebäudenähe keine Bäume gepflanzt bzw. in Gebäudenähe vorhandene Bäume entfernt werden.

Quer durch das Baufeld verläuft eine Leitung der Regenwasserentwässerung des Freibades. Falls der Neubau im Bereich dieser Bestandleitung angeordnet wird und die Leitung überbaut werden soll, ist sie in die Flächen außerhalb der Gebäude zu verlegen und der alte Leitungsstrang zu verdämmern.

Werden beim Aushub alte Felddränagen angetroffen, sind diese zu kappen und der Zufluss von Wasser aus denselben in die Grube sicher und dauerhaft zu unterbinden (z.B. Dämmer oder Einbau von gering durchlässigen Böden).

9.2 Grundwasser

Die Baufläche liegt in einem Abstand von ca. 4,4 km Abstand zum Trinkwasserschutzgebiet „Räbke“ der Schutzzone III, das sich nördlich der Fläche im Elm befindet. Das Überschwemmungsgebiet der Altenau liegt hangabwärts (südlich) in einem Abstand von etwa 350 m zur Baufläche.

Die Grundwasserstände wurden zum Abschluss der Feldarbeiten am 11.01.2018 in den Bohrlöchern gemessen.

Die Grundwasserführung und -menge hängt dabei insbesondere von den vorherrschenden Witterungsbedingungen, aber auch von der Klima- und Vegetationsperiode ab. So ist es in Zeiten langanhaltender Trockenheit möglich, dass kein Grundwasser vorliegt.

In niederschlagsreichen Jahreszeiten muss mit höheren als den gemessenen Wasserständen gerechnet werden. Nachfließendes Schichten- und versickerndes Regenwasser aus höher gelegenen Flächen kann sich, sofern es nicht oberflächlich abfließen kann bis zur Geländeoberkante anstauen.

Es muss daher mit geländenahen Grundwasserständen gerechnet werden.

10.0 STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

Bei den städtebaulichen Werten handelt es sich um ca.-Angaben, da die jeweiligen Werte erst im Laufe desweiteren Aufstellungsverfahrens konkretisiert werden.

Fläche für Gemeinbedarf	ca.	8.150 m ²
öffentliche Grünfläche	ca.	930 m ²
Fläche besonderer Zweckbestimmung	ca.	440 m ²
Plangebiet insgesamt:	ca.	9.520 m ²

11.0 ABLAUF DES BAULEITPLANVERFAHRENS

- Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.01.2019 durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Schöppenstedt gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte am 01.02.2019.

- Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert. Die Beteiligung fand gemäß §4a (2) BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung statt.

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom über die Offenlage informiert.

Die Inhalte des Bebauungsplans sowie der Begründung sind gegenüber der Auslegungsbeschlussfassung nur geringfügig geändert worden. Diese Änderungen beruhen auf eingegangene Stellungnahmen und haben klarstellende Wirkung sowie dienen der Rechtssicherheit des Bebauungsplanes. Sie bewirken keine erneute Auslegung des Entwurfes.

12.0 ANLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Schöppenstedt, Höhenweg Neubau Kindertagesstätte Hummelburg Baugrunderkundung und Gründungsgutachten (24.09.2018)

Verfasser:

GGU mbH

Am Hafen 22,38112 Braunschweig,

2. Artenschutzgutachten

Verfasser:

Kling

LandschaftsPlanung

Scharnhorststraße 12, 38104 Braunschweig

Verfahrensvermerk

Die Begründung zum Bebauungsplan IW „Kita Hummelburg“ mit örtlicher Bauvorschrift hat mit der zugehörigen Planzeichnung und städtebaulichem Entwurf gem. § 3 (2) BauGB vom öffentlich ausgelegen.

Die Begründung wurde in der Sitzung am durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Schöppenstedt nach Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossen.

Schöppenstedt, den

Die Oberstadtdirektorin

i.A.

.....